



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Repetitorium Staatsrecht II

Dipl.-Jur. Christoph Schröder
3. August 2022

Ziel der Veranstaltung

- Wiederholung des Gutachtenstils
- Wiederholung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde
- Wiederholung der Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde
 - Prüfung eines Freiheitsgrundrechts
 - Grundzüge Gleichheitsrechte

Der Gutachtenstil

- Zweck: Untersuchung einer Fragestellung unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte
- Hinführung zur rechtlichen Lösung des Falles, die Lösung muss erarbeitet werden
 - Lösung muss – anders als im Urteilsstil – am Ende stehen
- Folgender Aufbau:
 1. Obersatz – Aufwerfen einer Rechtsfrage
 2. Konkretisierung – Darlegung der Tatbestandsmerkmale, die vorliegen müssen, damit die im Obersatz aufgeworfene Frage bejaht werden kann
 3. Definition – Erläuterung, was die einzelnen Tbm genau meinen
 4. Subsumtion – Anwendung des Sachverhaltes auf die Definition.
 5. Schlussfolgerung – Beantwortung der im Obersatz aufgeworfenen Rechtsfrage

Zulässigkeit Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde, für die das BVerfG nach Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig ist, hat Aussicht auf Erfolg wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. **Zulässigkeit**

Die Beschwerde ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Beschwerdeberechtigung , Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG

Beschwerdeberechtigt ist jedermann.

Jedermann= Jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein, d.h. grundsätzlich jede natürlich Person.

- Bei natürlichen Personen (P) Beschwerdeberechtigung vor Geburt und nach Tod
- Juristische Personen
- Art. 19 Abs. 3 GG Wesensmäßige Anwendbarkeit, kann jur. Person sich überhaupt auf GR berufen?

Zulässigkeit Verfassungsbeschwerde

II. Beschwerdegegenstand, Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG

- Akt der öffentlichen Gewalt = grds. alle Handlungsformen der drei Gewalten
- Handlungen der Legislative, Exekutive und Judikative, um einen möglichst umfassenden Grundrechtsschutz iSd. **Art. 1 III GG** zu gewährleisten .

III. Beschwerdebefugnis

1. Möglichkeit der GR-Verletzung
 - Hier potentiell betroffenes GR nennen
 - (P) Jur. Personen
 - (P) Deutschen-GR bei Unionsbürgern
2. Eigene Betroffenheit
 - Regelmäßig relevant bei Rechtssatz-VB
 - Gegenwärtig – bereits begonnene und noch fortdauernde Beschwer
 - Unmittelbarkeit – kein weiterer Umsetzungsakt erforderlich
 - Regelmäßig Zumutbarkeitserwägungen

Zulässigkeit Verfassungsbeschwerde

IV. Form, Frist

V. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität

Begründetheit der VB

I. Prüfungsmaßstab

- Nur bei Urteils-VB
- (S) BVerfG ist **keine Superrevisionsinstanz**; es prüft die Verletzung von **spezifischem Verfassungsrecht**

II. Prüfung der GR-Verletzung

1. **Schutzbereich**
2. **Eingriff**
3. **Rechtfertigung**

Begründetheit der VB

1. **Schutzbereich**
 - a. **Persönlich**
 - Deutschen-GR
 - Jur. Person
 - b. **Sachlich**
 - Zunächst Konkretisierung der Regelungsmaterie
 - Bsp.: Meinungsfreiheit – Was ist eine Meinung?
 - Anschließend konkret geschütztes Verhalten
 - Bsp.: Meinungsfreiheit: Meinung bilden, Meinung haben, Meinung äußern

Begründetheit der VB

2. Eingriff

- Klassischer und moderner Eingriffsbegriff
 - Klassischer ist enger als der moderne, deswegen zunächst klass. Prüfen
- Wenn (+), erst-recht-Schluss zum modernen

3. Rechtfertigung

- Einschränkungbarkeit
- Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Qualifizierter
- Verfassungsunmittelbare Schranken
- Verfassungsimmanente Schranken
- Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

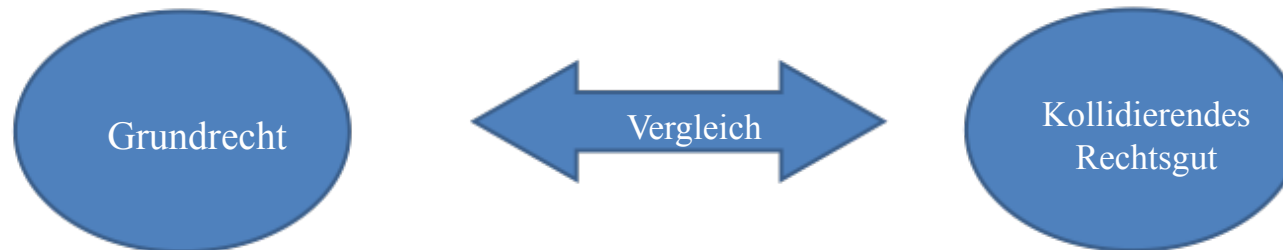
Begründetheit der VB

Regelmäßig relevant: Verhältnismäßigkeitsprüfung

- Legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit
- An dieser Stelle Güterabwägung
- Auf Ebene der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes: Güterabwägung abstrakt vom Einzelfall
- Auf Ebene des Einzelakts: wie sind Rechtsgüter im konkreten Fall zu gewichten? Spricht etwas dafür, von der abstrakten Gewichtung abzuweichen?
- Gewichtung abhängig von Argumentation, hier Sachverhaltsanalyse essentiell
- Spezifische Besonderheiten einzelner GR beachten (3- Stufen-Lehre; Spährentheorie;

Verhältnismäßigkeit

Gesetzesebene

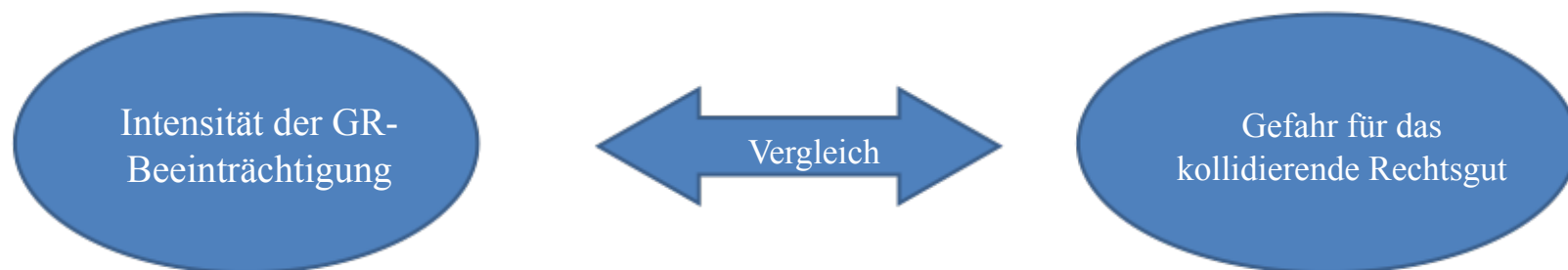


Relevant hierbei insbesondere:

- Möglichkeit grundrechtl. Belange im Einzelfall zu berücksichtigen
- Härtefallklauseln
- Ermessensvorschrift

Verhältnismäßigkeit

Einzelakt



Sprechen Umstände des Einzelakts für eine schwerere Gewichtung des kollidierenden Rechtsgut oder des GR?

Relevant bspw.:

- Eingriff in Kernbereich der GR oder lediglich Randbereich?
- Wie konkret ist Gefahr für kollidierendes Rechtsgut? Bereits konkrete Gefahr oder lediglich abstrakt?

Prüfung eines Gleichheitsgrundrechts

I. **Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung**

- Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem
- Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem
- Bildung einer Vergleichsgruppe
- Prüfung anhand eines gemeinsamen Kriteriums, ob zu dieser Vergleichsgruppe gehörenden Subjekte ungleich behandelt wurden

II. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

- Maßstab abhängig von Intensität der Ungleichbehandlung
- Bei leichtem Eingriff, etwa weil Ungleichbehandlung nur an sachbezogenes Kriterium

- anknüpft geringere Anforderungen, mitunter bloße Willkürkontrolle
Bei schwerwiegender Beeinträchtigung, etwa weil Ungleichbehandlung an personenbezogene Kriterien oder Kriterien des Art. 3 Abs. 3 GG anknüpft strenger Prüfungsmaßstab, insb. VHM-Prüfung



Fragen?

